

BVGer E-262/2016 vom 27. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-262_2016

FR: TAF E-262/2016 du 27 juillet 2016

IT: TAF E-262/2016 del 27 luglio 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Das am (...) 2016 geborene Kind (vgl. Rubrum und Prozessgeschichte Bst. O) ist in das vorliegende Beschwerdeverfahren miteinzubeziehen.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und

Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss dem Dublin-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 (DAA, SR 0.142.392.68) kommt diesbezüglich die Dublin-III-VO zur Anwendung. Das SEM prüft somit zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.).

E. 3.4

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 4

Dem Abgleich mit der europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac) ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin am 10. Juli 2015 in Österreich um Asyl ersucht hatte. Am 12. November 2015 ersuchte das SEM die österreichischen Behörden gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO um Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin. Österreich hiess das Gesuch am 18. November 2015 gut. Die grundsätzliche Zuständigkeit Österreichs wurde denn auch weder im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs noch in der Beschwerdeschrift bestritten, weshalb Österreich für die Durchführung des vorliegenden Asyl- und Wegweisungsverfahrens grundsätzlich zuständig ist.

E. 5.1

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu

prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 5.2

Solche wesentlichen Gründe werden weder vorgetragen noch sind sie notorisch, weshalb die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt erscheint.

E. 6.1

Weiter ist der Frage nachzugehen, ob für die Beschwerdeführerin (und ihr Kind) in einer individuellen Betrachtung ein Anspruch aus Art. 8 EMRK aufgezeigt ist, woraus sich - abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO - zwingende Gründe für die Ausübung der Ermessensklausel und für einen Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ergeben würden. Namentlich hat der befassende Staat, wenn die Einheit der Familie gemäss der Definition in Art. 8 EMRK durch den Entscheid, auf ein Asylgesuch nicht einzutreten und den betroffenen Asylsuchenden an den grundsätzlich zuständigen Staat zu überstellen, gefährdet ist, die völkerrechtliche Pflicht die Souveränitätsklausel anzuwenden. In einem solchen Fall besteht ein einklagbarer Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts (BVGE 2013/24 E. 5).

E. 6.2

Gemäss Art. 8 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz (Ziff. 1). Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Ziff. 2). Unter gewissen Umständen lässt sich daraus ein Anspruch auf Erteilung einer Anwesenheitsbewilligung ableiten, da ein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK vorliegen kann, wenn einer ausländischen Person, deren Familienangehörige hier weilen, die Anwesenheit in der Schweiz untersagt und damit das Familienleben vereitelt wird. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Rechts auf Achtung des Familienlebens ist das Bestehen einer Familie, worunter zunächst die sogenannte Kernfamilie, d.h. ein verheiratetes Paar mit oder ohne minderjährige Kinder, zu verstehen ist. Die Beziehung muss tatsächlich gelebt werden und intakt sein (vgl. Peter Uebersax, Die EMRK und das Migrationsrecht aus der Sicht der Schweiz, in: EMRK und die Schweiz, Ehrenzeller/Breitenmoser [Hrsg.], St. Gallen 2010, S. 219). Gemäss eigenen Angaben sei der Ehemann der Beschwerdeführerin Mitte Januar 2015 in die Türkei gereist, wo sie am (...) Januar 2015 religiös getraut worden seien. Danach sei er wieder in die Schweiz zurückgereist und die Beschwerdeführerin sei ihm später auf dem Landweg via Österreich gefolgt, um mit ihm hier zusammenzuleben. Am (...) Oktober 2015 habe in der Schweiz eine grosse religiöse Heiratszeremonie und -feier stattgefunden. Am 12. Januar 2016 hätten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann ein formelles Ehevorbereitungsverfahren beim Zivilstandsamt D._____ eingeleitet. Den Akten ist sodann zu entnehmen, dass die beiden schliesslich am (...) 2016 in der Schweiz geheiratet haben. Am (...) 2016 kam [ihr gemeinsames Kind] zur Welt. Demnach liegt im Falle der

Beschwerdeführerin, ihres Ehemann und des gemeinsamen Kindes eine (Kern-)Familie vor. Zudem wird glaubhaft eine nahe, echte sowie gelebte Beziehung in einem gemeinsamen Haushalt geltend gemacht, welche den Kriterien eines Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK entspricht.

E. 6.3

Ferner muss der sich hier aufhaltende Familienangehörige gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung seinerseits über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen, was praxismässig der Fall ist, wenn er das Schweizer Bürgerrecht besitzt, ihm die Niederlassungsbewilligung gewährt wurde oder er über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, die ihrerseits auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht (BGE 135 I 143 E. 1.3.1). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Zusammenhang mit Dublin-Verfahren dieser Praxis ausdrücklich angeschlossen (BVGE 2013/24 E. 5.2). Aufgrund der vorliegenden Aktenlage steht fest, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin beziehungsweise der Vater ihres Kindes als anerkannter Flüchtling mit Asyl einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung hat. Sein Aufenthaltsstatus in der Schweiz entspricht mithin einem gefestigten Aufenthaltsrecht im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis.

E. 6.4

Folglich kann sich die Beschwerdeführerin grundsätzlich auf Art. 8 EMRK berufen. Eine Überstellung nach Österreich wäre demnach mit dieser Bestimmung nicht vereinbar. Die Voraussetzungen für einen völkerrechtlich gebotenen Selbsteintritt der Schweiz sind somit gegeben.

E. 6.5

Der Vollständigkeit halber ist im Übrigen an dieser Stelle auf die Systematik der Dublin-III-VO zu verweisen, aus der sich ergibt, dass ein Nichteintretensentscheid und die Anordnung einer Wegweisung beziehungsweise Überstellung im Rahmen eines Dublin-Entscheids untrennbar miteinander verknüpft sind. Es besteht kein Raum für eine getrennte Betrachtung; praxismässig ist das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheids; wenn demgegenüber Überstellungshindernisse vorliegen, kann kein Nichteintretensentscheid ergehen (BVGE 2010/45 E. 10.2). Nachdem die Beschwerdeführerin, wie oben festgehalten, sich grundsätzlich - im Sinne einer vorfrageweisen Prüfung des entsprechenden Anspruchs - auf einen Anspruch auf Erteilung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung berufen kann (vgl. oben E. 6.2 - 6.4) und das entsprechende Gesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht worden ist (vgl. oben Bst. O), liegt die Kompetenz der Aufenthaltsregelung beziehungsweise der Wegweisung nicht mehr bei den Bundes-Asylbehörden, sondern bei der kantonalen Behörde, und die in einem Asylverfahren verfügte Wegweisung ist aufzuheben (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4).

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung des SEM vom 5. Januar 2016 aufzuheben. Die Vorinstanz wird angewiesen, sich für das Asylverfahren der Beschwerdeführerin und ihres Kindes zuständig zu erklären und das nationale Verfahren durchzuführen (unter Berücksichtigung des Schreibens des Rechtsvertreters vom 4. Juli 2016 an das SEM [das Kind] der Beschwerdeführerin betreffend; vgl. Prozessgeschichte Bst. Q). Für die Anordnung einer allfälligen Wegweisung ist indessen, da derzeit ein

Gesuch beim Migrationsamt hängig ist, wie erwähnt der Kanton zuständig.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), wodurch die entsprechenden Gesuche obsolet werden.

E. 8.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der in der Kostennote vom 2. Juni 2016 ausgewiesene Vertretungsaufwand (zeitlicher Aufwand von 6.3 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.-) ist als angemessen zu werten beziehungsweise um die Eingabe vom 6. Juni 2016 zu ergänzen. Die angemessenen Auslagen sind in der Höhe von Fr. 34.90 zu vergüten. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist somit auf insgesamt Fr. 1'873.70 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.